

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Dr. Christian Zeilinger

Stand 01.11.2022

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt Dr. Christian Zeilinger, Ringweg 41, 4910 Ried im Innkreis, (im Folgenden „Rechtsanwalt“ genannt) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.

1.2. Der Begriff "Kanzlei" umfasst Rechtsanwalt Dr. Christian Zeilinger zurechenbare Rechtsanwälte, Konzipienten, Sekretäre, und andere Bedienstete sowie Erfüllungsgehilfen. Der Begriff "Rechtsanwalt" umfasst Dr. Christian Zeilinger selbst und ihm zurechenbare Rechtsanwälte.

1.3. Die Vereinbarung und diese AGB treten in Kraft zu dem Datum, an dem die Kanzlei erstmals Dienstleistungen erbracht hat. Auch wenn diese nicht in Kraft treten sollten, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt den angemessenen Wert aller Dienstleistungen zu bezahlen, die die Kanzlei für den Mandanten erbracht hat.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA], der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK] oder des OGH) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

3.5. Die Vertretung des Rechtsanwalts umfasst keine Steuerberatung oder Beratung in Bezug auf Steuerfragen, die sich aus der Vertretung oder anderweitig ergeben. Dementsprechend wird empfohlen, einen auf Steuerrecht spezialisierten Anwalt zu beauftragen, um die Interessen des Mandanten in Bezug auf Steuerangelegenheiten zu schützen.

3.6. Der Rechtsanwalt vertritt keine einzelnen Mitglieder, Manager, leitenden Angestellten, Direktoren oder Berater des Unternehmens. Die Vertretung des Unternehmens kann vom Rechtsanwalt verlangen, direkt mit solchen Personen zu kommunizieren. Diese Mitteilungen begründen in keiner Weise eine Anwalts-/Mandantenbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und einer dieser Personen. Das Mandant ist für das Unternehmen und keine „verbundenen Unternehmen“ des Unternehmens, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Kanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. Der Mandant stimmt zu, wahrheitsgemäß zu kommunizieren und kooperativ zu sein sowie unverzüglich auf Empfehlungen und Anfragen der Kanzlei zu reagieren. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, die Kanzlei über Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, diese Vereinbarung einzuhalten, die Rechnungen der Kanzlei pünktlich zu bezahlen und der Kanzlei die aktuelle Adresse, Telefonnummer und den Aufenthaltsort mitzuteilen. Es ist Policy, keinen Mandanten zu vertreten, der seinen Verpflichtungen der Kanzlei gegenüber nicht nachkommt.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

5.5. Der Rechtsanwalt wird zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein Honorar in Höhe von EUR 375,00 netto pro Stunde, im Falle der Vereinbarung des ermäßigten Honorars ein Honorar in Höhe von EUR 225,00 netto pro Stunde. Die Abrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt im Minutentakt. Das Honorar gebührt auch für Wartezeit in voller Höhe.

8.2. Für alle Angelegenheiten, die nicht in eine ausdrücklich vereinbarte Pauschalgebühr fallen, erbringt die Kanzlei ihre Dienstleistungen zu ihren normalen Stundensätzen. Die aktuellen Sätze der Rechtsanwälte, Rechtsassistenten und Controller sind wie folgt: Dr. Christian Zeilinger Euro 375,00; Mag. Rene Baumgartner Euro 225,00; Sekretariat/Controller Euro 95,00

8.3. Der Rechtsanwalt wird dem Mandanten die Zeit in Rechnung stellen, die die Kanzlei für Telefongespräche in Bezug auf die Angelegenheit des Mandanten aufwendet, einschließlich Telefongesprächen mit dem Mandanten, gegebenenfalls mit gegnerischen Anwälten, Gerichtspersonal und anderen (zB Förder-)Stellen. Die mit der Angelegenheit betrauten Rechtsanwälte oder sonstigen der Kanzlei zurechenbaren Personen werden sich bei Bedarf untereinander über die Angelegenheit beraten. Wenn sie konferieren, stellt jede Person die aufgewendete Zeit in Rechnung. Wenn mehr als einer dieser Personen an einem Meeting, einer Gerichtsverhandlung oder einem anderen Verfahren teilnimmt, stellt jeder die aufgewendete Zeit in Rechnung. Berechnet werden die Wartezeit vor Gericht und anderswo sowie die Reisezeit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt. Berechnet werden Gebühren und verwendet werden Stundensätze für die Überprüfung, Analyse, Lektüre etc von Korrespondenz, E-Mails, Sprach- und Textnachrichten, und allen Schriftstücken, die die Kanzlei in Bezug auf die Angelegenheit erhält.

8.4. Zusätzlich zu den Anwaltskosten werden dem Mandanten Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kuriergebühren über Nacht; (ii) Gerichtsgebühren, Prozesservergebühren und staatliche Anmeldegebühren; (iii) Reisekosten (iv) Gebühren für Lexis, Westlaw und andere Online-Recherchen; und (vi) andere angemessene Auslagen. Der Mandant stimmt zu, für alle Kosten und Ausgaben, die in seinem Namen entstehen, voll verantwortlich zu sein.

8.5. Der Mandant stimmt ausdrücklich zu, dass eine Blockabrechnung der Zeit, die für mehrere Aufgaben aufgewendet wird, die während eines fortlaufenden Zeitraums ausgeführt werden, akzeptabel ist. Anstatt dem Mandanten beispielsweise eine Gesamtgebühr von 0,75 in Schritten von 0,25 für jede einzelne Aufgabe wie einen Telefonanruf, eine E-Mail und eine Telefonkonferenz in Rechnung zu stellen, kann die Kanzlei die 3 Aufgaben pauschal abrechnen; Wenn die Kanzlei mehrere Stunden ununterbrochen an der Angelegenheit arbeitet und eine Reihe zusammenhängender Aufgaben ausführt, erklärt der Mandant sich damit einverstanden, dass die Kanzlei die insgesamt aufgewendete Zeit in Rechnung stellt, ohne die aufgewendete Zeit notwendigerweise in einzelne Beträge aufzuteilen. Die Kanzlei wird alle im Namen des Mandanten durchgeführten Arbeiten in Rechnung stellen, einschließlich der Analyse und Bewertung der Angelegenheit und der Vorbereitung aller erforderlichen oder angemessenen Schreiben, Anträge, Einreichungen, internen Memos und anderer Dokumente.

8.6. Kommt ein vereinbarter Termin aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Rechtsanwalts liegen nicht zustande, so hat der Rechtsanwalt für jenen Zeitraum, den er sich anhand der bisherigen Kommunikation für die Abhaltung dieses Termins frei gehalten hat, Anspruch auf das gesamte Honorar. Dieser Anspruch reduziert sich in Fällen, in denen mindestens 24 Stunden vor dem Termin eine Absage des Termins erfolgte, auf 50 % des Honoraranspruchs und entfällt in jenen Fällen, in denen mindestens 48 Stunden vor dem Termin eine Absage des Termins erfolgte.

8.7. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.8. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.9. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

- 8.10.** Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.11.** Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.12.** Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 7 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.13.** Wenn der Mandant das Honorar der Kanzlei und/oder Auslagen nicht rechtzeitig bezahlt, behält sich die Kanzlei das Recht vor, dem Mandanten die Zeit in Rechnung zu stellen, die sie für ihre Bemühungen zur Einziehung der Zahlung aufgewendet hat.
- 8.14.** Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, die Rechnung nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und die Kanzlei bei Fragen zur Rechnungsstellung unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Angelegenheit zügig gelöst werden kann. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, der Kanzlei innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Erklärung der Kanzlei etwaige Einwände schriftlich mitzuteilen. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Erklärung der Kanzlei für den Mandanten als vollständig akzeptabel gilt, wenn der Kanzlei innerhalb dieser Einspruchsfrist kein schriftlicher Einspruch zugesandt wird.
- 8.15.** Wenn der Mandant mit in einer Erklärung angegebenen Gebühren nicht einverstanden ist, ruft er bitte an oder senden eine E-Mail an den Controller mit dem Betreff "Controller" unter kanzlei@christianzeilinger.at. Kosten für die Tätigkeit des Controllers werden dem Mandanten nach oben genannten Stundensätzen separat verrechnet. Typischerweise löst die Kanzlei solche Meinungsverschiedenheiten mit wenig kann oder Formalitäten zur Zufriedenheit beider Seiten. Wenn die Kanzlei einen Gebührenstreit nicht beilegen können, stimmt der Mandant zu, dass die Kanzlei die Wahl hat, jede Kontroverse, Forderung oder Streitigkeit in Bezug auf unbezahlte Gebühren für professionelle Dienstleistungen und Kosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, unverzüglich an ein Inkassobüro abzutreten sowie vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.
- 8.16.** Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.17.** Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.18.** Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.
- 8.19.** Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1.** Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 2.000.000,-- (in Worten: Euro zweimillionen) Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2.** Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3.** Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.4.** Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6.** Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1.** Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 11.2.** Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als

Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2. Wenn eine der Parteien diese Vereinbarung kündigt, wird die Kanzlei alle Arbeiten für den Mandanten im Einklang mit ethischen und standesrechtlichen Anforderungen einstellen. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

12.3. Der Mandant stimmt zu, alle Gebühren im Zusammenhang mit der Übertragung und Vervielfältigung der Akten bei Beendigung zu bezahlen.

12.4. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, alle Dokumente zu unterzeichnen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um unsere Entlastung oder unseren Rücktritt abzuschließen.

12.5. Nach der Kündigung stellt die Kanzlei dem Mandanten unverzüglich alle bis zum Kündigungsdatum ausstehenden Leistungen und Kosten in Rechnung, die sofort fällig und zahlbar sind.

13. Herausgabepflicht

13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu. Nach dieser Zeit vernichtet die Kanzlei diese Dateien, es sei denn, der Mandant teilt der Kanzlei schriftlich etwas anderes mit. Wenn der Mandant möchte, dass die Kanzlei die Akten länger aufbewahrt, teilt er dies bitte schriftlich mit. Falls der Mandant möchte, dass die Kanzlei die Dateien an eine andere natürliche oder juristische Person überträgt, einschließlich an den Mandanten selbst nach Beendigung, stimmt er hiermit zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung und Vervielfältigung dieser Dateien zu tragen.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die AGB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

15.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den e-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der e-mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.